

Bleed Through Soiled Document

XVI

- 8) Für das durch §. 9, sub 1 vorgeschriebene Polizei-Attest wird inclusive 4 ß Stempel und Ausfertigung bezahlt. 1 ½ 4 ß
- 9) Bei Bestellung der durch §. 10 verfügten Caution, ist an den Registrator beim Bürger-Protocoll zu entrichten 1 « — « und wenn eine Ausfertigung oder ein Depositionsschein verlangt wird, ausserdem für Stempel — « 4 «
- 10) Mitglieder der hiesigen israelitischen Gemeinde entrichten für das Recht ein eigenes Bank-Folium zu halten, und auf Transito zu declariren, 750 ½ Crt.; Söhne solcher Israeliten, welche diese beiden Rechte bereits erworben haben, gelangen in den Genuss derselben gegen Entrichtung von 25 ½ Courant, und brauchen, wenn sie Christen geworden sind, zur Erlangung des Gross Bürgerrechts nicht mehr zu bezahlen als Gross-Bürgersöhne.
- 11) Die Israeliten haben diese Ansätze direct an Verordnete Löblicher Cämmerlei zu bezahlen, und müssen die erfolgte Berichtigung darthun, che ihnen ein Bank-Folium verstatet wird, und sie zur Transito-Declaration zugelassen werden.

Zweiter Anhang.

No. den 18

Vorschrift für Diejenigen, die das Bürgerrecht nachsuchen.

Jeder, der das Hamburgische Bürgerrecht nachsucht, hat folgende Fragen schriftlich genau und gewissenhaft zu beantworten, auch, wenn er des Schreibens erfahren, eigenhändig zu unterschreiben, und dem verordneten Wedde-Beamten, wenn er Bürger zu werden wünscht, mit den Bellagen und in Gegenwart seines Beistandes einzuliefern, auch dem Wedde-Beamten die etwa noch verlangten Nachrichten nachzuliefern, und die an ihn gemachten Fragen zu beantworten, und um so mehr Alles der genauesten Wahrheit gemäss anzugeben, da er es mit in seinem Bürgereid zu nehmen hat, dass er die reine lautere Wahrheit gesagt habe, und da ihm, wenn es sich später finden sollte, dass er die Wahrheit verhehlet, oder unrichtige Umstände ausgesagt, nach Befinden der Umstände ohne weiteres das Bürgerrecht als erschlichen wird abgenommen und er noch überdies anderweitig bestraft werden.

- 1) Name und Alter, (wer nicht das 22ste Jahr vollendet, kann nicht zum Bürger zugelassen werden; finden sich besondere Umstände, weswegen Jemand früher Bürger zu werden wünscht, so muss er sich deshalb mit seinem Gesuche an E. Hochpreisliches Obergericht wenden und dessen Entschliessung abwarten.) Frauentzimmer können nach zurückgelegtem 18ten Jahre zur Erlangung des Bürgerrechts zugelassen werden.
- 2) Religion.
- 3) Geburtsort.
 - a) Wobei, wenn der das Bürgerrecht Nachsuchende eines Stadt- oder Land-Bürgersohn ist, des Vaters Bürgerzettel beigebracht werden muss.
 - b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.
- 4) Wie lange er in Hamburg? und wo er wohne?
- 5) Bei welchem Brot- oder Lehrherrn derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger

 - a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.
 - b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.
- 6) Warum er seinen Geburtsort verlassen?
- 7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter, Oder ob
 - 8) er sich zu verheirathen willens?
 - 9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens? Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.
- 10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne? Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demächst, nachdem vom Wohlw. Weddeherrs über seine Zulassung entschieden worden, an noch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherrs vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Ebenso wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbände seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.
 - a) Beistand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:
 - b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherrn etc., welche zu produciren sind.

Herr W.
- J. A.
- Isa.
- J. I.
- Isa.
- Eli.
- Dr.
- N.
- S. I.
Secretair:
Cassensack

Herr Dav
- Ado
- Dav
- A. I

Herr Geo

Herr Her
- Ernt
- J. C
- F. C
- C. C
- F. C

Herr Paul

Herr Edu

Herr Viet
- Edu

Cornelius
Johann M

Herr Joha

Herr Joha
- Joha
- Diedi
- Joha
- Jo
- Carl

Herr Chris

Herr Edu